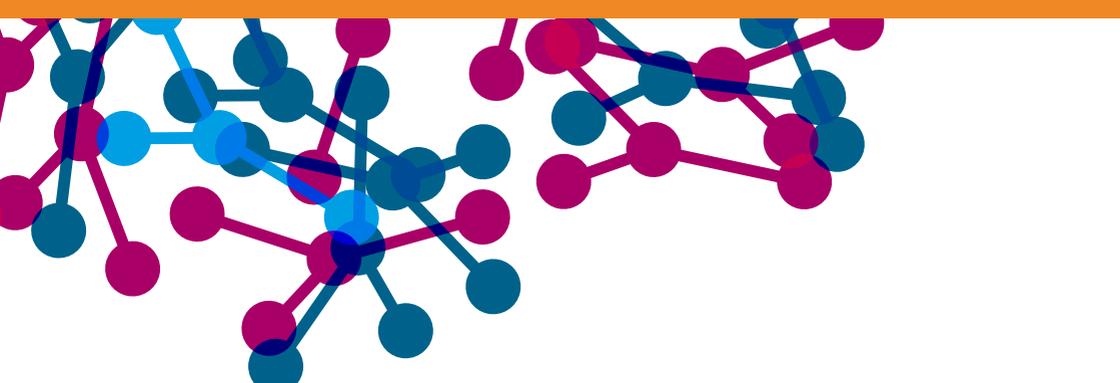


Statuten AvenirSocial



Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associazion professiunala svizra da la lavor sociala

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen AvenirSocial, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.
2. AvenirSocial ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von AvenirSocial befindet sich in Bern.

II. Grundsätzliches

Art. 3 Fachpersonen der Sozialen Arbeit

Unter «Fachpersonen der Sozialen Arbeit» werden nachfolgend Personen verstanden, welche einen tertiären Abschluss in einer Fachrichtung der Sozialen Arbeit haben. Diese Abschlüsse werden im Aufnahme- und Beitragsreglement aufgeführt.

III. Zweck

Art. 4 Zweck und Engagement

1. AvenirSocial bezweckt den Zusammenschluss und die Interessensvertretung der Fachpersonen Sozialer Arbeit.
2. AvenirSocial engagiert sich auf Grundlage der Internationalen Definition Sozialer Arbeit und des Berufskodexes für eine solidarische Gesellschaft, für die Weiterentwicklung und Erhaltung von Sozialrechten und die Einhaltung der Menschenrechte.
3. Der Verband engagiert sich in folgenden Bereichen:
 - Sozialpolitik;
 - Berufs- und Bildungspolitik;
 - Berufsethik;
 - Regionale, kantonale, nationale sowie internationale Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit;
 - Vernetzungsarbeit und Kommunikation als Stimme der Fachpersonen Sozialer Arbeit.

4. AvenirSocial fördert die Anerkennung der Fachpersonen Sozialer Arbeit und wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Er setzt sich für die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder ein und kann an der Erarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen mitwirken und diese unterzeichnen.
5. AvenirSocial fördert insbesondere:
 - die Berufsidentiät seiner Mitglieder;
 - die Anerkennung und Stellung der Berufe der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft;
 - den Berufs- und Titelschutz;
 - die Weiterentwicklung der Berufe;
 - die Qualitätsentwicklung im Berufsalltag im Interesse der Adressat*innen, der Fachpersonen der Sozialen Arbeit und wo nötig weiterer Anspruchsgruppen der Sozialen Arbeit;
 - die qualitative Entwicklung von Aus- und Weiterbildung.

Art. 5 Grundlagen und Reglemente

Die Grundhaltungen, das Engagement sowie die Organisation samt Kompetenzen und Finanzen von AvenirSocial werden in folgenden Grundlagenpapieren und Reglementen geregelt:

- Statuten;
- Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz;
- Leitbild;
- Geschäftsreglement;
- Aufnahme- und Beitragsreglement;
- Geschäftsplan.

Art. 6 Tätigkeitsgebiet

1. AvenirSocial ist auf kantonaler/regionaler, nationaler und internationaler Ebene tätig und pflegt entsprechende Kontakte.
2. AvenirSocial ist Mitglied regionaler, nationaler und internationaler Organisationen, deren Zwecke mit den eigenen Zwecken übereinstimmen und/oder zu deren Umsetzung beitragen.
3. Die jeweils aktuellen Tätigkeiten werden im Geschäftsplan geregelt.
4. Auf Ebene Region wird die Tätigkeit im Regionalprogramm geregelt.

IV. Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied bei AvenirSocial. Jedes Mitglied ist einer Region zugehörig (siehe Aufnahme- und Beitragsreglement). Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Vollmitglieder;
- Mitglieder nach Pensionierung;
- Mitglieder in Ausbildung;
- assoziierte Mitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Kollektiveinheiten.

Art. 8 Vollmitglieder und Mitglieder nach Pensionierung

1. Vollmitglieder und Mitglieder nach Pensionierung sind Fachpersonen Sozialer Arbeit gemäss Artikel 3.
2. haben volles Stimm- und Wahlrecht.
3. haben vollen Zugang zu den Dienstleistungen.
4. Mitglieder nach Pensionierung haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder sind Personen, welche in einer Funktion der Sozialen Arbeit gem. Artikel 3 tätig sind, die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft aber nicht erfüllen, beispielsweise weil sie keinen tertiären Abschluss in Sozialer Arbeit haben.
2. haben volles Stimm- und Wahlrecht.
3. haben vollen Zugang zu den Dienstleistungen.
4. können in den Vorstand, nicht jedoch ins (Co-)Präsidium gewählt werden.

Art. 10 Mitglieder in Ausbildung

1. Mitglieder in Ausbildung sind Personen, die eine tertiäre Grundausbildung in Sozialer Arbeit absolvieren.

2. haben volles Stimm- und Wahlrecht.
3. haben vollen Zugang zu den Dienstleistungen.
4. haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
2. sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
3. haben vollen Zugang zu den Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die in der Sozialen Arbeit oder für AvenirSocial besondere Verdienste erworben haben.

Art. 12 Kollektiveinheiten

1. Kollektiveinheiten sind jene Verbände, Vereine und Organisationen, welche AvenirSocial als Kollektiveinheit beitreten.
2. haben Zugang zum Netzwerk von AvenirSocial.
3. Vertretungen von Kollektiveinheiten können nicht in den Vorstand gewählt werden, alle anderen Gremien stehen ihnen offen.
4. haben nur dann Zugang zu den Dienstleistungen, wenn sie diese zum Vollkostenbeitrag separat finanzieren.
5. haben ein Stimm- und ein passives Wahlrecht auf nationaler Ebene (können wählen, aber nicht gewählt werden).
6. haben ein Stimm- und ein aktives Wahlrecht auf regionaler Ebene (können wählen und gewählt werden).

Art. 13 Mitgliederaufnahme und Mitgliederbeiträge

1. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet die (Co-)Geschäftsleitung.
2. Rekursstelle ist der Vorstand.
3. Das Aufnahme- und Beitragsreglement regelt die Details, insbesondere die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 14 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder von AvenirSocial verpflichten sich, nach dem Berufskodex zu handeln, die Verbandszwecke zu teilen und zu respektieren und den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

Art. 15 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus AvenirSocial kann grundsätzlich nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen und bewirkt zugleich den Austritt aus einer Region mit Statuten.
2. Der Vorstand von AvenirSocial kann Mitglieder aus gewichtigen Gründen ausschliessen.
3. Details sind im Aufnahme- und Beitragsreglement geregelt.

Art. 16 Regionen

1. Die Regionen dienen der Vernetzung der Mitglieder. Innerhalb der Regionen wird das Engagement in den zugehörigen Kantonen wo nötig koordiniert.
2. Zur Strukturierung des Verbandes werden via Vollversammlungsbeschluss Regionen gebildet. Als Zielgrösse gilt eine Mitgliederzahl von mindestens 300, gut begründete Ausnahmen sind möglich. Folgende Regionen bestehen:
 - Region Bern und Wallis;
 - Region Genf;
 - Region Graubünden;
 - Region Nordwestschweiz;
 - Region Ostschweiz;
 - Region Westschweiz;
 - Region Zentralschweiz;
 - Region Zürich und Schaffhausen.
3. Regionen mit einer eigenständigen Rechtsform mit Statuten (Verein gem. Artikel 60ff ZGB) sind:
 - Region Waadt.

Weitere Ausnahmefälle sind möglich.

Diese Regionen können auch Sektionen von AvenirSocial genannt werden und regeln ihre Funktionsweise via regionale Statuten. Diese dürfen den Statuten von AvenirSocial nicht widersprechen und werden vom Vorstand ratifiziert.

4. Alle Regionen sind an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
5. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

V. Organe

Art. 17 Organisation

1. Die Organe von AvenirSocial sind:
 - a) Die Vollversammlung
 - b) Die Netzwerktagungen
 - c) Die Regionalversammlungen
 - d) Die Regionalleitungen
 - e) Der Vorstand
 - f) Nationale Fachkommissionen
 - g) Die Geschäftsstelle
 - h) Die Kontrollstelle
2. Zusätzlich können auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene Arbeits- und Fachgruppen gebildet werden.

Art. 18 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ von AvenirSocial und wird als nationaler Event im Sinne einer Fachtagung organisiert.
2. An der einmal jährlich stattfindenden Vollversammlung können alle Mitglieder von AvenirSocial teilnehmen. Pro anwesendes Mitglied gilt eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfachem Mehr der Anwesenden entschieden.
3. Alle Geschäfte inkl. Wahlvorschläge werden der Vollversammlung vom Vorstand im Auftrag der Netzwerktagung vorgelegt. Die Vollversammlung kann Geschäfte annehmen, ablehnen oder sie zur Überarbeitung an die Netzwerktagung zurückweisen.

4. Die Vollversammlung wählt:
 - Die Vorstandsmitglieder für vier Jahre;
 - Das Präsidium für vier Jahre – das Präsidium kann auch ein Co-Präsidium sein. Gewählt werden können nur Vollmitglieder;
 - Die Kontrollstelle für zwei Jahre;
 - Die Ehrenmitglieder lebenslang.
5. Die Vollversammlung entscheidet insbesondere über die folgenden Geschäfte:
 - Statuten (Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder);
 - Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz;
 - Leitbild;
 - Die Bildung und Umwandlung von Regionen;
 - Die Aufnahme weiterer Berufsgruppen in den Verband;
 - Geschäftsreglement;
 - Aufnahme- und Beitragsreglement;
 - Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - Budget;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Geschäftsplan.
6. Eine ausserordentliche Vollversammlung wird bei Bedarf einberufen, wenn der Vorstand oder zumindest ein Fünftel der Mitglieder oder die Hälfte der Regionen dies verlangt. Sie findet spätestens drei Monate nach der gültigen Antragstellung statt, im Übrigen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Vollversammlung.
7. Die Vollversammlungen werden zweisprachig geführt (D/F) mit Übersetzung.
8. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 19 Netzwerktagung

1. Die in der Regel drei bis viermal jährlich stattfindende Netzwerktagung vertieft die nationalen, regionalen und thematischen Aktivitäten von AvenirSocial. Sie dient der Koordination der Verbandsaktivitäten sowie dem Informations- und Fachaustausch und der Vernetzung der Gremien. Insbesondere werden die folgenden Geschäfte zu Handen der Vollversammlung genehmigt:
 - Geschäfte gemäss Artikel 18/4 und 18/5;
 - sowie allfällige Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement.

2. An der Netzwerktagung nehmen ein bis drei Vertreter/innen des Vorstandes, ein bis drei Vertreter/innen pro Regionalleitung, ein bis zwei Vertreter/innen der nationalen Fachkommissionen sowie beratend die Geschäftsstelle teil. Bei Bedarf werden weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen.
3. Die Netzwerktagung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet, die zu behandelnden Geschäfte werden durch den Vorstand vorbereitet.
4. Die von ihren Regionen und den nationalen Fachkommissionen delegierten Mitglieder können Vorschläge machen, Themen einbringen und haben Antragsrecht an der Netzwerktagung.
5. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimme.
6. Die Netzwerktagung wird zweisprachig geführt (D/F) mit Übersetzung.
7. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 20 Regionalversammlungen

1. Alle Mitglieder von AvenirSocial können an der Regionalversammlung jener Region teilnehmen, der sie als Mitglied zugehörig sind.
2. Die Regionalversammlung dient der Vernetzung, dem fachlichen Austausch und der fachlichen Koordination und Diskussion.
3. An der Regionalversammlung werden regionale Aktivitäten diskutiert.
4. Die Präsenz von Geschäftsstelle und Vorstand sind erwünscht. Sie werden eingeladen und die nationalen Aktivitäten werden kurz präsentiert.
5. Die Regionalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird durch die Regionalleitung organisiert, einberufen und geführt.
6. Die Regionalversammlung wählt die Regionalleitung für jeweils zwei Jahre.
7. Die Regionalversammlung stimmt über das Regionalprogramm ab und kann dieses abändern oder ergänzen.

8. Statutenänderungen von Regionen mit Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 21 Die Regionalleitungen

1. Die Regionalleitung setzt sich aus Mitgliedern von AvenirSocial zusammen. Die ausgeglichene Vertretung der Kantone, Geschlechter, Altersgruppen, Berufs- und Themenfelder wird dabei angestrebt.
2. Die Regionalleitung konstituiert sich selbst, wobei bei den Regionen mit Statuten die Statuten die Konstituierung anders regeln können.
3. Die Regionalleitung entscheidet und koordiniert über regionale Aktivitäten, Projekte sowie über die Verwendung der Finanzmittel der Region. Zur Legitimation ihrer Tätigkeit erarbeitet sie ein Regionalprogramm und legt dieses der Regionalversammlung jeweils zur Genehmigung vor.
4. Die Regionalleitung und die regionalen Aktivitäten werden durch die Geschäftsstelle administrativ und fachlich unterstützt (siehe Artikel 26/2).
5. Die Regionalleitung stellt die Vertretung der Region an den Netzwerktagen und an der Vollversammlung sicher.
6. Regionen mit Statuten können in ihren Statuten abweichende Regelungen insbesondere in den Punkten 2 und 3 vornehmen.
7. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 22 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern von AvenirSocial zusammen. Die ausgeglichene Vertretung der Regionen, Geschlechter und Berufs- und Themenfelder wird dabei angestrebt.
2. Der Vorstand besteht aus maximal zehn Personen.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, er kann neben den durch die Vollversammlung gewählten (Co-)Präsidium zusätzliche

Vizepräsidenten bestimmen, um Stellvertretungen zu garantieren und den Verband gegen aussen zu repräsentieren.

4. Die (Co-)Leitung der Geschäftsstelle hat mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.
5. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Details werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 23 Nationale Fachkommissionen

1. Nationale Fachkommissionen sind Zusammenschlüsse, welche arbeitsfeldspezifische und/oder thematische Zwecke und Interessen verfolgen, welche im Einklang mit dem Zweck und den Zielen von AvenirSocial stehen.
2. Die nationalen Fachkommissionen werden durch den Vorstand bestätigt, nachdem die Netzwerktagung dazu Stellung nehmen konnte.
3. Deren aktive Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand per Wahl bestätigt.
4. Die nationalen Fachkommissionen konstituieren sich selbst.
5. Sie stellen die Vertretung in die Netzwerktagungen sicher.
6. Die nationalen Fachkommissionen sind an die Beschlüsse der Vollversammlung sowie die Regelungen des Verbandes gebunden.
7. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 24 Arbeits- und Fachgruppen

1. Zur Sicherstellung der Themen- und Arbeitskoordination können regionale, kantonale und nationale Arbeits- und Fachgruppen (ständig oder ad hoc) gebildet werden.
2. Diese konstituieren sich selbst.
3. Die regionalen und kantonalen Arbeits- und Fachgruppen werden durch die Regionalleitungen bestätigt und koordiniert.
4. Die nationalen Arbeits- und Fachgruppen werden durch den Vorstand bestätigt und durch die Geschäftsstelle koordiniert.

5. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand über die Schaffung von Arbeits- und Fachgruppen, um die Gleichbehandlung in den Regionen sicherzustellen.

Art. 25 Die Geschäftsstelle

1. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die im Angestelltenverhältnis tätig sind, bilden gemeinsam die Geschäftsstelle. Sie wird als Kompetenzzentrum durch die Geschäftsleitung geführt.
2. Die Geschäftsleitung besteht aus einem/einer GeschäftsleiterIn und einer/einem stellvertretenden GeschäftsleiterIn oder aus zwei Personen in einer Co-Geschäftsleitung, welche sich gegenseitig vertreten können.
3. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 26 Regionale Dienstleistungen der Geschäftsstelle

1. Führen die Regionen mit Statuten eine eigene regionale Geschäftsstelle, sind diese via die regionalen Statuten zu regeln. Die Dienstleistungen der Geschäftsstelle können dann nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden. Allfällige Dienstleistungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Regionalleitung festgelegt.
2. Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 27 Die Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle ist eine Treuhandgesellschaft, welche Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist.
2. Die Kontrollstelle ist vom Vorstand und von der Geschäftsstelle unabhängig.
3. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.
4. Sie überprüft das interne Kontrollsystem und dessen Einhaltung.
5. Sie erarbeitet einen internen Kontrollbericht zu Händen des Vorstandes sowie einen Kurzbericht zu Händen der Netzwerktagung und der Vollversammlung.

VI. Finanzierung

Art. 28 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von AvenirSocial entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 **Finanzen, Zeichnungsberechtigung, Haftung**

1. Die Finanzen und Finanzflüsse sind im Geschäftsreglement geregelt.
2. Für den Verband zeichnungsberechtigt sind auf nationaler Ebene je eine Person des (Co-)Präsidiums oder ein/e Vizepräsident/in – zusammen mit einer Person der (Co-)Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung. Die Details regelt das Geschäftsreglement.
3. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision

Art. 30 **Statuten und gesetzliche Bestimmungen**

1. Die Statuten liegen auf Deutsch und Französisch vor. Im Zweifelsfall entscheidet der deutsche Text.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Artikel 60 ff ZGB.

Art. 31 **Auflösung**

1. Die Auflösung wird von einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Vollversammlung beschlossen (siehe Artikel 18).
2. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zweidrittelmehrheit gilt auch für die Auflösung von Regionen mit Statuten.
3. Die Vollversammlung bezeichnet eine oder mehrere juristische Person/en des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welcher oder welchen das verbleibende Verbandsvermögen zukommt (einfaches Mehr).
4. Eine oder mehrere Personen werden mit dem Vollzug der Liquidation beauftragt.

VIII. Schlussbestimmungen

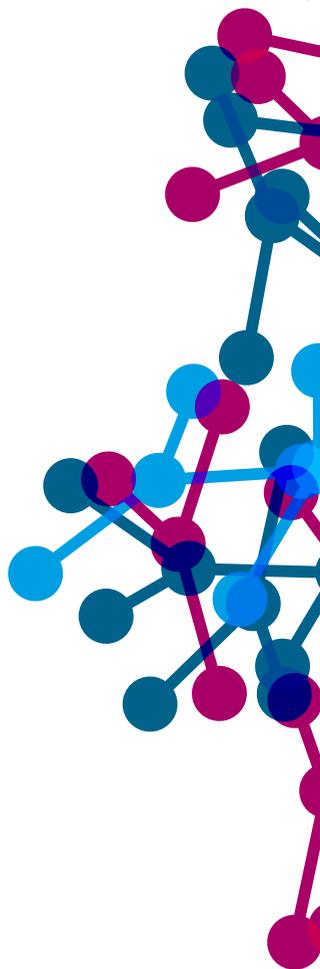
Art. 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Übergangsregelung: Sektionen, die sich anlässlich ihrer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht auflösen, fallen zukünftig unter Artikel 16/3.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung von AvenirSocial vom 30. Juni 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Am 3. Mai 2024 wurden sprachliche Anpassungen sowie strukturelle Aktualisierungen von der Vollversammlung genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. Juli 2017.

Bern, den 3. Mai 2024



AvenirSocial
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
info@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch